

# **Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal**

<b>Satzung</b>	<b>Beschluss: 13.11.2000</b>	<b>Amtsblatt: 06.12.2000</b>	
<b>1. Änderung</b>	<b>Beschluss: 10.12.2001</b>	<b>Amtsblatt: 16.01.2002</b>	
<b>2. Änderung</b>	<b>Beschluss: 13.12.2004</b>	<b>Amtsblatt LK: 03.01.2005</b>	<b>Inkrafttreten: 01.01.2005</b>
<b>3. Änderung</b>	<b>Beschluss: 13.06.2005</b>	<b>Amtsblatt LK: 30.06.2005</b>	<b>Inkrafttreten: 01.07.2005</b>
<b>4. Änderung</b>	<b>Beschluss: 20.03.2006</b>	<b>Amtsblatt LK: 31.03.2006</b>	<b>Inkrafttreten: 01.04.2006</b>
<b>5. Änderung</b>	<b>Beschluss: 26.03.2007</b>	<b>Amtsblatt LK: 30.03.2007</b>	<b>Inkrafttreten: 31.03.2007</b>
<b>6. Änderung</b>	<b>Beschluss: 15.12.2008</b>	<b>Amtsblatt LK: 30.12.2008</b>	<b>Inkrafttreten: 01.01.2009</b>
<b>7. Änderung</b>	<b>Beschluss: 14.06.2010</b>	<b>Amtsblatt LK: 30.06.2010</b>	<b>Inkrafttreten: 01.07.2010</b>
<b>8. Änderung</b>	<b>Beschluss: 14.12.2011</b>	<b>Amtsblatt LK: 30.12.2011</b>	<b>Inkrafttreten: 01.01.2012</b>
<b>9. Änderung</b>	<b>Beschluss: 20.03.2014</b>	<b>Internet: 21.03.2014</b>	<b>Inkrafttreten: 01.04.2014</b>
<b>10. Änderung</b>	<b>Beschluss: 08.06.2017</b>	<b>Internet: 22.06.2017</b>	<b>Inkrafttreten: 01.07.2017</b>
<b>11. Änderung</b>	<b>Beschluss: 21.06.2018</b>	<b>Internet: 29.06.2018</b>	<b>Inkrafttreten: 01.07.2018</b>

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

(2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 10 Sitzungen im Jahr,
- c) Besichtigungen, Besprechungen, Empfänge und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

## **§ 2**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den 1. stellv. Bürgermeister 2. stellv. Bürgermeister die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

(1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den ersten stellv. Bürgermeister 90,00 €
- b) an die Fraktionsvorsitzenden 60,00 €

- c) an den zweiten stellv. Bürgermeister 75,00 €
- d) an die Beigeordneten 60,00 €

(2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### **§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

(2) Als Fahrkosten werden erstattet:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Fahrgeld,
- bei Benutzung eines privateigenen Pkws die nach dem Reisekostenrecht jeweils geltenden Sätze für übrige Kraftfahrzeuge.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 4 Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde zur Teilnahme an einer Sitzung im Sinne von § 1 Abs. 2 werden Fahrtkosten von 5 Euro gewährt.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Arbeits- und Verdienstausschlag wird auf maximal 20 €/Std. begrenzt. Es werden maximal 8 Stunden vergütet, die in den Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr oder in Schichtarbeitszeiten fallen.

(4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 15 € erhalten.

(5) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Verdienstaussfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

### **§ 5 A Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

(1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

### **§ 6 Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 80 € im Monat begrenzt.

### **§ 7 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Den in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

a) Gemeindebrandmeister	160,00 €
b) 1. stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
c) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	30,00 €
d) Gemeindejugendwart	50,00 €
e) Gemeindeausbilder	42,00 €
f) Ortsbrandmeister	
OFw mit Grundausrüstung	60,00 €
OFw als Stützpunkt	90,00 €
g) stellv. Ortsbrandmeister in	
OFw mit Grundausrüstung	15,00 €
OFw als Stützpunkt	30,00 €
h) Gerätewart	
OFw mit Grundausrüstung	
Grundbetrag	21,00 €

Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
OFw als Stützpunkt	
Grundbetrag	25,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	12,00 €
i) Jugendwart	40,00 €
j) Fachbereichsleiter Funk	50,00 €
k) Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 €
l) Brandschutzerzieher/in	15,00 €
m) Verwalter Kleiderkammer	50,00 €

(2) Neben den nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigungen und Auslagensätzen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Reisekosten, Bekleidungsgehalt, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä.) sowie eines Verdienstaufalles. Das gilt nicht für Dienstreisen, die von dem Bürgermeister genehmigt sind und außerhalb des Gemeindegebietes ausgeführt werden. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sind anzuwenden.

(3) Nachweislich durch Teilnahme an Brand- und Katastropheneinsätzen und genehmigten Dienstreisen entstandener Verdienstaufall wird in Höhe der vom Arbeitgeber geltend gemachten Stundenlohn einschl. der darauf entfallenen Abgaben und Sozialleistungen erstattet.

## **§ 8 Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsteile

Altenhagen	70,00 €
Antendorf	115,00 €
Bernsen	145,00 €
Borstel	170,00 €
Escher	115,00 €
Hattendorf	150,00 €
Kathrinshagen	185,00 €
Klein Holtensen	75,00 €
Poggenhagen	70,00 €
Raden	70,00 €
Rannenberg	105,00 €
Rehren	205,00 €
Rolfshagen	335,00 €
Schoholtensen	70,00 €
Westerwald	70,00 €
Wiersen	70,00 €

(2) Neben den nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä.).

(3) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht.

(4) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze 15 € gezahlt.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 €.

(2) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht.

(3) Eine Dienstzimmerentschädigung wird nicht gewährt.

## **§ 10 Reisekosten**

(1) Für vom Rat oder Verwaltungsausschuss angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ein Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 1 u. 3 und Fahrkosten gem. § 3 Abs. 2.

(2) Bei mehrtägigen Dienstreisen wird nur eine Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen gewährt.

## **§ 11 Zahlungsweise**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine an den Vertreter in seiner Funktion als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.